Wien, Donnerstag den 11. April 1878. — 58 — XI. Jahrgang. Nr. 15.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moriz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Glossen zu der Gemeindeordnung und zu der Gemeindewahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7 *).

Von J. W., k. k. Bezirkshauptmann in Böhmen.

### IV.

### Zu § 52, Alinea 2 der Gemeindeordnung.

Der Gemeindevorsteher in A. berief den Gemeindeausschuß zu einer Sitzung, zu welcher die beschlußfähige Anzahl nicht erschien, weßhalb er die Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner zu einer zweiten Sitzung berief, welche abermals wegen Nichterscheinen in beschlußfähiger Anzahl resultatlos blieb. Inzwischen hatte sich das Berathungsmaterial angehäuft, weßhalb der Gemeindevorsteher anstatt der Einberufung einer dritten Sitzung mit dem Programme der vereitelten ersten und zweiten Sitzung eine neuerliche Sitzung und zwar als erste Einberufung zur Berathung und Beschlußfassung über die Gegenstände der früheren zwei Sitzungen und zugleich über einige neu hinzugekommene Gegenstände veranlaßte.

Vor dieser Sitzung erkrankte der Gemeindevorsteher und delegirte den ersten Gemeinderath zu seiner Stellvertretung in dieser Sitzung, zu welcher abermals die vorschriftsmäßige Mitgliederanzahl nicht erschien.

*) S. Nr. 11 des diesjährigen Jahrganges d. Zeitschrift.

Die Anwesenden beschlossen einen Protest gegen das Vorgehen des Gemeindevorstehers insoferne, als er nicht nach dem Gesetze die dritte Einberufung über das ursprügliche Programm, sondern mit deren Unterlassung eine erste Einberufung über ein anderes Programm veranlaßt hatte, auch schritten sie nicht zur Berathung des zweiten Programmes, sondern wurde vom stellvertretenden Gemeinderathe eine weitere Einberufung zur Berathung des ursprünglichen Programmes veranlaßt. Diese Verfügung stellte aber der Gemeindevorsteher ein.

In diesen Vorgängen sind mehrere nicht uninteressante Streitfragen enthalten, insbesondere:

1. Ist der Gemeindevorsteher in dem Falle, als sich nach der wegen Nichterscheinen der erforderlichen Anzahl der Mitglieder resultatlosen Ausschußsitzung ein neuer, der Berathung und Beschlußfassung des Gemeindeausschusses zu unterziehender Gegenstand ergibt, verpflichtet, über die Gegenstände der ersten Sitzung eine zweite, eventuell dritte Sitzung, und über die neu hinzugekommenen Gegenstände eine separate neue Sitzung einzuberufen, oder kann er in das Programm der ursprünglichen vereitelten Sitzung auch den inzwischen neu hinzugekommenen Gegenstand aufnehmen und hierüber eine erste Sitzung einberufen?

2. Wie lange dauert die Stellvertretung des Gemeindevorstehers durch den ersten Gemeinderath?

3. Kann der Gemeindevorsteher, und wann kann er Verfügungen seines Stellvertreters, beziehungsweise die unter dessen Vorsitze gefaßten Beschlüsse des Gemeindeausschusses einstellen?

Die Gemeindeordnung enthält im § 42 die Bestimmungen über die Einberufung des Ausschusses zur Sitzung, im § 43 die Bestimmungen über seine Beschlußfähigkeit, im § 44 die Bestimmungen über die Vorkehrungen im Falle des Nichterscheinens der Mitglieder in beschlußfähiger Anzahl, im § 42 und 52 die Bestimmungen über die Stellvertretung des Gemeindevorstehers und im § 36 die Bestimmungen über sein Sistirungsrecht.

Zur ersten der oben gestellten Fragen verordnet der § 44 der G. O., daß, wenn zu einer Ausschußsitzung die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder (§ 43 und 48 der G. O.) nicht zusammen kömmt, der Gemeindevorsteher zur Berathung über dieselben Gegenstände die Mitglieder abermals und unter Androhung einer Geldbuße von 1 bis 10 fl. zu berufen, und gleichzeitig die Ersatzmänner einzuladen, und wenn auch dann die beschlußfähige Anzahl nicht erreicht wird, die Berathung zum dritten Male in derselben Weise anzuberaumen hat, bei welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl giltig Beschluß zu fassen berechtigt sind.

Hienach können und müssen Gegenstände der Berathung der zweiten und dritten Sitzung nur Gegenstände der ersten Sitzung sein, d. h. es darf aus der Berathung der zweiten und dritten Sitzung nichts ausgelassen werden, was im Programme der ersten Sitzung war, es darf aber auch andererseits in der zweiten und dritten Sitzung kein Gegenstand zur Berathung gelangen, der nicht im Programme der ersten Sitzung war.

Diese Bestimmung hat offenbar nur den Sinn und Zweck, zu verhindern, daß nicht etwa in das Programm der zweiten und dritten Sitzung ein Gegenstand eingeschmuggelt werde, der nicht im Programme der ersten Sitzung enthalten war, mit anderen Worten, daß nicht etwa der Gemeindevorsteher einen Gegenstand der Vollberathung der Ausschuß-mitglieder entziehe und erst in einer späteren Sitzung durch eine gefügige Minorität hierüber Beschluß fassen lasse.

Auch ist es nirgends vorgeschrieben, daß über Gegenstände, über welche in der ersten Sitzung zu berathen war, bei deren Nichtzustandekommen in einer zweiten und dritten Sitzung berathen, daß zu ihrer Berathung und Schlußfassung eine zweite und dritte Sitzung einberufen werden muß, so wie es nirgends untersagt ist, daß hierüber in einer anderen, d. h. in einer ersten Sitzung mit einem erweiterten Programme nicht berathen und beschlossen werden darf.

Zwar lautet der Eingang des § 44 der G. O. insoferne imperativ, als er bestimmt, daß der Gemeindevorsteher die zweite Sitzung einzuberufen hat, allein bei einem tieferen Eindringen in den Sinn und in die Absicht der Bestimmungen des zweiten Abschnittes, vierten Hauptstückes der G. O. wird man unschwer zu dem Resultate gelangen, daß der § 44 der G. O. nur eine formelle Bestimmung enthält und daß das Nichtzustandekommen einer Sitzung wegen Mangel der vorgeschriebenen Stimmenanzahl nicht immer und unbedingt die Einberufung einer zweiten Sitzung mit demselben Programme und unter den Modalitäten des § 44 der G. O. zur Folge haben muß.

In den §§ 31 bis 41 der G. O. sind die, der Berathung und Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorbehaltenen Angelegenheiten und im § 43 der G. O. die Art dieser Beschlußfassung bezeichnet, indem der Ausschuß in der Regel nur bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte, beziehungsweise von zwei Drittheilen seiner Mitglieder beschlußfähig ist. Es hat somit das Gesetz seinen Willen dahin ausgesprochen, daß über diese Angelegenheiten nur der Ausschuß selbst, u. z. in seiner Majorität berathen und beschließen soll. Wenn nun nach den weiteren Absätzen dieses Paragraphes in den daselbst angeführten Fällen in der zweiten Sitzung auch von Ersatzmännern und in der dritten Sitzung von den überhaupt Erschienenen ohne Rücksicht, ob sie in der vorgeschriebenen Mehrzahl anwesend sind, giltig beschlossen werden kann, so sind dies eben nur Ausnahmen, für welche wie für alle Ausnahmen der Grundsatz gilt: exceptio firmat regulam.

Diese Grundbedingung der Bestimmung, daß die dem Ausschusse vorbehaltenen Angelegenheiten von der Mehrzahl seiner Mitglieder berathen und beschlossen werden sollen, wird jedenfalls durch eine regelmäßige d. i. erste Sitzung mit der Anwesenheit der Mehrzahl der Ausschußmitglieder besser erfüllt, als durch eine zweite Sitzung mit Ersatzmännern oder durch eine dritte Sitzung mit der Minderheit; es war daher bei der Erlassung dieser Ausnahmsbestimmungen offenbar nicht die Absicht des Gesetzes, daß ein zu berathender und zu beschließender Gegenstand eventuell unbedingt alle drei Sitzungen durchmachen muß, die Bestimmungen bezüglich der zweiten und dritten Sitzung enthalten nur die Form, in welcher als Ausnahme von der Regel des § 43 der G. O. auch ohne Anwesenheit der Mehrheit der Ausschußmitglieder giltige Beschlüsse gefaßt werden können, und sind offenbar nur in der Vorsicht getroffen, um dem Gemeindeausschusse die Möglichkeit zu benehmen, einen ihm oder seiner Mehrheit mißliebigen Berathungsgegenstand durch Nichterscheinen bei der Sitzung in vorgeschriebener Anzahl todt zu schweigen, die Beschlußfassung hierüber ganz unmöglich zu machen und so die Wirksamkeit des Gemeindevorstehers brach zu legen.

Es wird also durch eine Verfügung des Gemeindevorstehers, im Grunde welcher das ganze Programm der ersten Sitzung nach deren Vereitlung anstatt in zweiter Sitzung durch Ersatzmänner oder in dritter Sitzung durch die Minderheit, wiederholt in erster Sitzung durch die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses zur Berathung und Beschlußfassung gelangt, der Intention des Gesetzes besser entsprochen und keine Verletzung des § 44 der G. O. begangen, wenn er im fraglichen Falle keine zweite, sondern zu dem ursprünglichen ersten, mit einem oder mehreren neuen Berathungsgegenständen vermehrten Programme eine erste Sitzung einberuft.

Oder sollte der Gemeindevorsteher im Falle der Unrichtigkeit der hier entwickelten Ansicht für das alte Programm eine zweite und dritte Sitzung, und für den neu hinzugekommenen Berathungsgegenstand separat eine erste Sitzung einberufen? Dies hieße doch die Sache auf die Spitze stellen und entspräche gewiß nicht den Intentionen des Gesetzes, seiner formalen Durchführung und seinen Ausnahmsfällen.

Hiebei sollte man sich auch der Betrachtung nicht verschließen, zu welchen Resultaten ein strenges Festhalten an dem Wortlaute des § 44 der G. O. mit der Auslegung, daß über die Gegenstände der ersten vereitelten Sitzung eine zweite und dritte Sitzung einberufen werden muß, führen würde.

Man nehme an, eine Gemeindevertretung bestehe aus 24 Mitgliedern, daher zur giltigen Beschlußfassung die Anwesenheit von 13 Mitgliedern nothwendig ist; man nehme weiter jenen Fall an, der in dem vorletzten Absatze der in Nr. 11 dieser Zeitschrift erschienenen Abtheilung III dieser Glossen erwähnt wurde, den Fall nämlich, daß eine bedeutende Minorität der Gemeindevertretung überhaupt oder bezüglich eines Berathungsgegenstandes in der Opposition steht.

Diese Minorität wird, wenn ein ihr mißliebiger Gegenstand zur Tagesordnung gelangt, von der ersten und zweiten Sitzung ausbleiben, auch sonst bleiben — wie dies die leidige Erfahrung bei allen Gemeindeversammlungen lehrt — einige Mitglieder aus, von der dritten Sitzung bleiben, in Folge des fruchtlosen Erscheinens bei der ersten und zweiten Sitzung, noch andere Mitglieder aus, dagegen erscheint die Minorität vollzählig und beschließt nach ihren Sondertendenzen.

Und am Ende ist es nicht unmöglich, daß zur dritten Sitzung außer dem Gemeindevorsteher gar Niemand, daß vielleicht selbst dieser nicht erscheint — was dann? Die Gegenstände, über welche hätte berathen und beschlossen werden sollen, lassen sich nicht aus der Welt schaffen, sie müssen zur Berathung kommen, und zwar nicht anders, als durch Aufnahme in das Programm einer anderen Sitzung, und so gelangt man wieder zu dem oben aufgestellten Standpunkte und Resultate, es sei praktischer und den Intentionen des Gesetzes entsprechender, die fraglichen Gegenstände, anstatt sie die Stadien einer zweiten und dritten Sitzung durchmachen zu lassen und dann erst dem Programme einer anderen ersten Sitzung einzuverleiben, im gegebenen Falle gleich in das Programm der nächsten anderweitigen ersten Sitzung aufzunehmen.

Uebrigens dürfte das Vorkommen ähnlicher Fälle zumeist darin seinen Grund haben, daß sich die Gemeindevorsteher nicht trauen, die im § 44 der G. O. angedrohten Geldbußen auch zu verwirklichen.

Hiebei sei auch erwähnt, welcher Sinn dem Passus des § 44 der G. O., „bei welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl giltig Beschluß zu fassen berechtigt sind," beizulegen ist.

Nach dem Sprachgebrauche ist eine Berechtigung der Gegensatz einer Verpflichtung, wozu ich berechtigt bin, dazu bin ich nicht verpflichtet, ich kann es nach meinem Willen thun oder unterlassen. Allein im gegenwärtigen Falle ist die Berechtigung nicht in dieser Art, nämlich nicht so aufzufassen, als ob es den zur dritten Sitzung Erschienenen anheimgestellt wäre, nach ihrem Belieben einen Beschluß zu fassen oder nicht. Es muß hier das Wort berechtigt mit dem Satze „giltig Beschluß zu fassen" verbunden werden und da zeigt es sich, daß es eine Ausnahme von der Regel des § 43 der G. O. bedeutet, daß nämlich, während in der Regel nur die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses, in diesem Ausnahmsfalle die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl einen giltigen Beschluß fassen können, d. h. hiezu berechtigt sind.

Bezüglich der zweiten oben gestellten Frage verfügt die G. O. im § 42, daß die Berufung des Gemeindeausschusses zu einer Versammlung durch den Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter erfolgt; im § 47, daß bei diesen Versammlungen der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter den Vorsitz führt, und im § 52, daß der Gemeindevorsteher im Verhinderungsfalle von den Gemeinderäthen nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt wurden, vertreten wird, was auch im Falle des § 26 der G. O., nämlich bei dem Verluste des Amtes des Gemeindevorstehers gilt.

Die Stellvertretung des Gemeindevorstehers erfolgt also in seinem Verhinderungsfalle, die Art und Weise aber, wie sie erfolgt, wie sie ins Werk zu setzen ist, schreibt die G. O. nicht vor, und eben von dieser Vorfrage hängt die Beantwortung der Frage ab, wie lange die Stellvertretung dauert.

Bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung und einer Analogie — denn alle anderen verwandten Gesetze enthalten diesfalls auch keine Verfügung — muß die Lösung dieser Fragen durch eine sinn- und sachgemäße Interpretation versucht werden.

Die Stellvertretung des Gemeindevorstehers erfolgt in seinem Verhinderungsfalle.

Wann und wie ist er verhindert?

Entweder gesetzlich oder thatsächlich.

Ersteres im Falle des § 45 und 46 der G. O., wenn Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung des versammelten Gemeindeausschusses seine Gebahrung oder seine, seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade privatrechtliche Interessen bilden. Für diese Fälle, beziehungsweise für die Dauer der Berathung und Beschlußfassung hierüber hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter zu übergeben, nach deren Schlusse aber wieder zu übernehmen, es dauert also diese Stellvertretung nur für die Zeit vom Beginne bis zum Schlusse dieser Berathung und Beschlußfassung und wird durch die mündliche Abgabe des Vorsitzes an den Stellvertreter in's Werk gesetzt.

Oder ist die Verhinderung des Gemeindevorstehers eine thatsächliche, und dann entweder eine momentane, oder für eine längere Dauer.

Momentan, z. B. im Falle eines plötzlichen Unwohlseins für die Dauer einer Function, und in diesem dauert die Stellvertretung nur für diese Function, und wird im kurzen Wege oder schriftlich realisirt.

Für eine längere u. zw. bestimmte oder unbestimmte Dauer, z. B. im Falle einer Reise, einer Krankheit des Gemeindevorstehers bis zu seiner Rückkehr oder Genesung und ist diese Stellvertretung schriftlich u. z. für eine zu bestimmende Dauer oder auf unbestimmte Zeit bekanntzugeben.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß der Gemeindevorsteher gar nicht in die Lage kommt, die Stellvertretung zu realisiren, z. B. in einem Krankheitsfalle mit Bewußtlosigkeit, in einem plötzlichen Todesfalle des Gemeindevorstehers oder im Falle seines Amtsverlustes, und dann hat der erste Gemeinderath die Stellvertretung von Amtswegen anzutreten und bis zur Genesung des Gemeindevorstehers, bis zur Ergänzungswahl nach § 22 der G. O. fortzuführen.

Es ist also in jedem Falle der Verhinderung auch ihre Dauer enthalten und diese Dauer bildet auch die Dauer der Stellvertretung.

Und da der Stellvertreter nur für die Dauer seiner Stellvertretung die Functionen des Gemeindevorstehers auszuüben berechtiget ist, so folgt hieraus in Beantwortung der dritten Frage, daß jeder über diese Dauer hinaus vorgenommene Act ein illegaler ist und daher, wenn unter diesen illegalen Acten auch die Einberufung und Abhaltung einer Ausschußsitzung vorkommt, nach § 42, Alinea 3 der G. O. diese Versammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse ungesetzlich und vom Gemeindevorsteher nach § 56 der G. O. einzustellen sind.

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Das Tabakrauchen eines Gewerbsgehilfen an einem Orte des Gewerbsetablissements, an welchem zu rauchen verboten ist, ist eine Handlung, welche den Dienstgeber im Sinne § 78, Z. 1 lit. b der Gewerbe-Ordnung zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Aufkündigung berechtigt.**

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 12. März 1878, Z. 17.453 ex 1877 entschieden:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet den Ministerialrecurs des Anton A. in M. gegen die gleichlautenden Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft in S. und der Statthalterei in P., insoferne mit denselben der Recurrent als Stellvertreter des Bräuhausbesitzers in M. verpflichtet wurde, dem Maurer Josef H. den Lohn vom 1. bis 18. October 1876, in welcher Zeit Josef H. noch wirklich in M. im Brauhause als Maurer in Verwendung stand, zu bezahlen und demselben das Zeugniß über seine Verwendung auszustellen, auf Grund der §§ 76 und 104 der Gewerbeordnung zurückzuweisen, dagegen dem Ministerialrecurse des Anton A., insoweit derselbe verpflichtet wurde, dem Maurer Josef H. überdies den Lohn für die versäumte 14tägige Kündigungsfrist, d. i. vom 19. October bis 1. November 1876 zu bezahlen, Folge zu geben und unter Behebung der Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei in diesem Punkte den Anton A. von der Verpflichtung zur Berichtigung dieses Lohnes loszuzählen, weil durch die gepflogene Erhebung sichergestellt wurde, daß der Maurer Josef H. am 18. October 1876 am Gerstenboden im Bräuhause rauchend angetroffen wurde, daselbst als an einem feuergefährlichen Orte das Rauchen verboten und daher Anton A. nach § 78, Z. 1 lit. b der Gewerbeordnung berechtigt war, den Maurer Josef H. ohne Aufkündigung sogleich zu entlassen." K.

---

**Ein Austritt aus dem „Familien-Verbande" findet auch statt, wenn der minderjährige Sohn in das Heer eingereiht wurde (§ 14 des Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849).**

Während nach der, bisher bei Entscheidungen in Heimats-Angelegenheiten geübten Praxis, welche sich auf die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1858, Z. 27.265 (Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1858, Nr. 51) basirte, angenommen wurde, daß durch den Eintritt in den Militärverband das zwischen dem minderjährigen Soldaten und seinen Eltern bestandene Verhältniß des „Familien-Verbandes" nicht gelöset werde, und daß somit minderjährige Soldaten bis zur erreichten Großjährigkeit stets der Zuständigkeit ihrer Eltern zu folgen hätten, hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 8. März d. J., Z 1030 in einem concreten Falle entschieden, daß der im Jahre 1835 geborene J. B., welcher im Jahre 1856 zum Heere assentirt wurde und zu jener Zeit zur Gemeinde L. unbestritten zuständig war, vom Zeitpunkte seiner Assentirung als nicht mehr im Familien-Verbande lebend, bei einer, vor seiner Großjährigkeit allenfalls eingetretenen Veränderung der Gemeinde-Angehörigkeit seiner Eltern im Sinne des § 14 des Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849, den Eltern in die veränderte Zuständigkeit nicht habe folgen können.

Nach dieser neuesten hohen Entscheidung ist demnach der Eintritt eines minderjährigen Sohnes in den Militärverband einem Austritte aus dem „Familien-Verbande" gleich zu halten, wenn es sich um die Anwendung des § 14 des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 handelt. A. M.

---

**Es ist keine Besitzstörung, wenn dem Eigenthümer eines Grundstückes verboten wird, die zur Sicherstellung einer Flußregulirung auf diesem Grunde vorgenommenen Anpflanzungen zu benützen.**

Die Gemeinde A. klagte die Bahnbetriebsdirection B. wegen Störung im Besitze einer Grundstrecke am linken Ufer des Flusses X., worüber das erstrichterliche Urtheil dahin erging, daß die klagende Stadtgemeinde A. im Besitze der strittigen, im Grundrisse mit den Buchstaben A, C, D und E bezeichneten Grundstrecke zu erhalten sei, dagegen der belangten Betriebsdirection B. jede weitere Störung dieses Besitzes bei Strafe von 200 fl. untersagt und dieselbe schuldig erkannt worden ist, der klagenden Gemeinde die Gerichtskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Ueber Recurs der Betriebsdirection änderte das k. k. Oberlandesgericht Lemberg als zweite Instanz das erstrichterliche Erkenntniß ab und fand, daß dem in der Klage gestellten Provisorialbegehren der Gemeinde A. nicht zu willfahren und diese schuldig sei, der belangten Betriebsdirection die Gerichtskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 16 October 1877, Z. 7764, über den von A. ergriffenen Revisionsrecurs das zweitrichterliche Erkenntniß mit dem Beifügen bestätigt, daß die Recurrentin die Kosten ihres Revisionsrecurses selbst zu tragen habe und diese Entscheidung nachstehend motivirt.

Die klagende Stadtgemeinde A. hat zugestanden, daß die belangte Betriebsdirection verpflichtet war, die Regulirung des linken Ufers des Flusses X zu bewerkstelligen und die nothwendigen Arbeiten zur Sicherstellung vorzunehmen, damit das Wasser in dem neuen Flußbette fortfließe. Die klagende Gemeinde hat ferner angegeben, in ihrer Zuschrift an die belangte Betriebsdirection erklärt zu haben, daß sie gegen die Bepflanzung der strittigen Grundstrecke mit Weiden zwischen den Profilen 2 und 8 nichts einzuwenden habe, weil, wie in dieser Zuschrift (Replikbeilage O) angeführt wird, diese Bepflanzung zur Sicherstellung des Ufers dienlich sei und der Gemeinde eher zu Nutzen als Nachtheil gereiche. Die Gemeinde meint aber, im Besitze und der Benützung der strittigen Grundparcelle von der belangten Betriebsdirection dadurch gestört, rücksichtlich bedroht worden zu sein, daß diese Betriebsdirection in Beantwortung der oberwähnten Zuschrift der Gemeinde (Replikbeilage O) eröffnete, sie werde der Gemeinde die Benützung dieser Bepflanzung nicht gestatten. Diese Meinung der Gemeinde findet jedoch

in dem Inhalte der bezüglichen Eröffnung keine Bekräftigung. Darin wird nämlich erklärt, daß die Betriebsdirection, welche verpflichtet ist, die Ufer des regulirten Flußbettes X. in gutem Stande zu erhalten, keine Ansprüche zum Eigenthum und zur Benützung dieser Ufer erhebe, jedoch der Gemeinde nicht gestatten könne, diese Bepflanzung willkürlich zu benützen und durch willkürliches Fällen derselben die Eisenbahngesellschaft Schaden und Verlusten auszusetzen. Diese Erklärung der Betriebsdirection entspricht dem an die Gemeinde A. ergangenen Erlasse deren vorgesetzter k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 2. März 1872, Z. 2851, womit der Betriebsdirection die Bewilligung zur Vornahme der Regulirungsarbeiten unter der Bedingung ertheilt wurde, daß die Gemeinde A., als Eigenthümerin der zur Regulirung nöthigen Grundstrecke, in der Benützung dieser Grundstrecke, selbstverständlich ohne Beeinträchtigung der Beschädigung der Ufer, nicht zu stören sei. Die Gemeinde A. hat zwar behauptet, den Besitz und die Benützung der strittigen Grundstrecke seit jeher durch Pflanzen und Fällen der Bäume und durch Viehweide ausgeübt zu haben, sie hat aber nicht dargethan, daß sie die Benützung dieser Grundstrecke auf dieselbe Art, auch nach dem Jahre 1872, als die Betriebsdirection die Regulirungsarbeiten bereits begonnen und bewerkstelligt hat, oder aber auf welche andere Art, ohne Beschädigung der Ufer, ausgeübt habe. Da in Provisorialangelegenheiten nach § 5 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl., nur die Thatsache des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung entscheidend ist, somit die Entscheidung darüber, in welcher Art die klagende Gemeinde den Besitz auf der strittigen Grundstrecke, nachdem diese nur mit Zustimmung der Gemeinde mit Weidenbäumen bepflanzt ist, auszuüben berechtigt sein könne, nicht zum Provisorialwege gehört, daher auch in der Erklärung der Betriebsdirection, daß sie die willkürliche Fällung der dort gepflanzten Weidenbäume nicht gestatten könne, eine Bedrohung des Besitzstandes, da ein solcher nicht dargethan ist, nicht gefunden werden kann, so hat das k. k. Oberlandesgericht, gegründet unter Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses, dem Provisorialbegehren der klagenden Gemeinde nicht willfahrt. Die Einwendung im Revisionsrecurse der klagenden Gemeinde, daß diese als Eigenthümerin und Besitzerin die strittige Grundstrecke nach Willkür zu benützen berechtigt sei, kann nicht berücksichtigt werden, weil in Provisorialangelegenheiten nur der letzte factische Besitzstand zu schützen ist, diesen aber die klagende Gemeinde, wie oben ausgeführt wurde, nicht dargethan hat. Dem ungegründeten Revisionsrecurse war also keine Folge zu geben, weßhalb auch die klagende Gemeinde die Kosten ihres Revisionsrecurses selbst zu tragen hat. Jur. Bl.

**Nachbarrecht: Eine lärmende Beschäftigung des Nachbars berechtigt für sich allein nicht zur Besitzstörungsklage.**

In Maccarsca in Dalmatien, wo die physische Theilung der Häuser häufig ist, besitzt Katharina M. den ersten Stock, Tommaso D. den zweiten Stock eines Hauses. Letzterer stellte in seiner Wohnung drei Webestühle auf, welche bei ihrer gleichzeitigen Arbeit für den unteren Stock eine gewaltige Erschütterung und einen für Kinder und Kranke völlig unausstehlichen Lärm verursachen. Katharina M. klagte den Tommaso D. deßhalb wegen Störung im Besitze ihres Hausantheiles und es wurde durch Sachbefund zwar nicht eine Beschädigung des Hauses durch die Erschütterung oder eine Gefahr für die Baulichkeiten, wohl aber der Umstand festgestellt, daß dieselbe und der damit verbundene Lärm für die Bewohner des untern Stockes völlig unerträglich sei.

Das k. k. Bezirksgericht Maccarsca gab mit Bescheid vom 17. October 1877, Z. 2692 dem Begehren statt; das k. k. Oberlandesgericht Zara wies jedoch dasselbe mit Verordnung vom 9. December 1877, Z. 4141 ab.

Letztere Entscheidung wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 4. Jänner 1878, Z. 4141 „in Erwägung, daß der richterliche Schutz im summarischen Besitzstörungsverfahren nur von Demjenigen angerufen werden kann, der im Besitze einer Sache oder eines Rechtes gestört wird, und die Klägerin gar nicht behauptete, daß der Geklagte in den ihr zustehenden Besitz des ersten Stockes des fraglichen Hauses eingegriffen habe, während sie ebensowenig dargethan hat, daß sie sich im Besitze des Rechtes befinde, einen bestimmten Gebrauch des zweiten Stockes dem Geklagten untersagen zu können, und in diesem Besitze gestört worden zu sein", bestätigt. Ger.-Ztg.

## Verordnungen.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 12. Febr. 1878, Z. 16.512, womit erinnert wird, daß nur die eigentlichen Hausirer und nicht auch andere herumwandernde Gewerbsleute von den Einkommensteuerzuschlägen befreit sind.**

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 8 März 1856, Z. 3660, betreffend die Befreiung der von den Hausirern als Steuer zu entrichtenden Gebühr von den Zuschlägen, sowie jene des Handelsministerial-Erlasses vom 11. October 1866, Z. 16.413, betreffend die bloße Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzahlungen auf den Hausirbuchsblättern, — von einzelnen Behörden auch auf die übrigen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen angewendet werden.

Das k. k. Ministerium des Innern findet sich hiernach über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium bestimmt, darauf aufmerksam zu machen, daß die obigen Bestimmungen nur eigentliche Hausirer d. i. die den Hausirhandel treibenden und mit Hausirpässen betheilten Parteien im Auge hatten, und daß schon in diesen Verordnungen Strazzensammlern, herumziehenden Musikanten und anderen auf Grund von Licenzen im Herumwandern ihr Gewerbe ausübenden Individuen die Befreiung von der Entrichtung der Steuerzuschläge nicht zuerkannt wurde und dieselben Erwerbsteuerscheine zu lösen haben.

Hiernach wollen Hochdieselben die unterstehenden politischen Behörden entsprechend verständigen und dieselben gleichzeitig behufs Controlirung der Besteuerung der letzterwähnten herumwandernden Gewerbtreibenden anweisen, vor Aushändigung der diesfälligen Licenzen, beziehungsweise vor deren Erneuerung sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von der betreffenden Partei die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung ganzjährig, auf Einmal und im Vorhinein zu erfolgen hat, berichtigt wurde.

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Kämmerer und Legationsrathe zweiter Kategorie Franz Grafen Deym den Titel und Charakter eines Legationsrathes erster Kategorie verliehen.

Seine Majestät haben dem kais. Rathe und Rechtsconsulenten der Staatseisenbahn-Gesellschaft Dr. Ferdinand Schuster den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben für den Status des Ministerraths-Präsidiums zur Dienstleistung bei dem Minister Dr. Ziemialkowski den dort in Verwendung stehenden Ministerialsecretär Johann Lidl zum Sectionsrathe und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Dr. Heinrich Roza zum Ministerialsecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Ferdinand Semrad in Innsbruck anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Trient Anton Val de Lièvre anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Karl Heyß anläßlich der erbetenen Enthebung von der Stelle eines Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten beim Landesschulrathe in Ober-Oesterreich die Allerh. Zufriedenheit ausdrücken lassen und an dessen statt den Statthaltereirath Theodor Altwirth zum Referenten der gedachten Schulangelegenheiten ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Direction für administrative Statistik Franz Bruckner anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Directionsadjuncten im k. und k. Ministerium des Aeußern Stanislaus Doré taxfrei den österreichischen Adel verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. August Wiesinger zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär August Melnitzky zum Statthaltereisecretär in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Concipisten der Triester Polizeidirection Franz Škácel zum Polizeicommissär in Tirol ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Leopold Guschl zum Finanzrathe, den Finanzcommissär Franz Plaichinger zum Finanz-Obercommissär und den Finanzcommissär Johann Krepper zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

## Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle mit der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Finanzprocuratur in Linz, eventuell eine Kanzlistenstelle ebendaselbst mit der eilften Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 79.)

Forstelevenstelle bei der k. k Forst- und Domänen-Direction für Ober-Oesterreich und das Salzkammergut mit Adjutum von 500 fl., bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 80.)

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Ober-Oesterreich in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 19. April. (Amtsbl. Nr. 82.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.